

Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 18.06.2018 mit Darlegungen zu Geotechnik, Boden, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz.

Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim vom 27.06.2018 mit Aussagen zu Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz / Grundwasserschutz / kommunales Abwasser / Altlasten / Bodenschutz, Naturschutz / Artenschutz, Landwirtschaft, Abfallbeseitigung.

Stellungnahme Landesbetrieb Forsten vom 22.06.2018 zur Betroffenheit von Wald.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Ref. 21 Raumordnung vom 14.06.2018 mit Hinweis zur Beachtung der §§ 1 und 1a Baugesetzbuch in der Begründung.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt im Zeitraum vom **15.10.2018 bis 16.11.2018** beim Sachgebiet Städtebau, Zimmer 16 der Stadtverwaltung Giengen, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, während der üblichen Dienststunden.

Des Weiteren können die Unterlagen ab 15.10.2018 auf der Homepage der Stadt unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.giengen.de/de/Stadt%2BB%C3%BCrger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Giengen, den 05.10.2018
Bürgermeisteramt